

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 416.

Gesetz

vom 18. September 1879,

die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen in Bezug auf die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Gegenstand der Besteuerung.

Wer außerhalb seines Wohnorts (Gemeindebezirks), ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person

- 1) Waaren irgend einer Art, mit Ausschluß der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und des Fischfanges feilbieten,